

B. Ermittlung des Industrieabgabepreises:

a) Betriebspreis

+ b) Produktionsabgabe in der für das Produkt festgesetzten Höhe (zentralisierte« Reineinkommen des Staates)

= Industrieabgabepreis.

Die Höhe der Produktionsabgabe wird von der Abgabenverwaltung mitgeteilt.

(2) Für die volkseigenen Industriebetriebe, die nach den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens abrechnen, ist die Festsetzung von Festpreisen in Verbindung mit der Verordnung vom 17. März 1955 zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der Industrie, die nach den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens kalkulieren (GBl. I S. 277) vorzunehmen.

(3) Für die volkseigenen Betriebe, die nicht zu dem Geltungsbereich der in Abs. 2 genannten Verordnung gehören, ist die Festsetzung von Festpreisen gemäß Abs. 1 in Verbindung mit den für diese Betriebe gültigen Preisvorschriften vorzunehmen.

§ 3

(1) Erteilen in besonderen Ausnahmefällen die Ministerien und Räte der Bezirke Betrieben der volkseigenen Wirtschaft, insbesondere unter Beachtung der in § 2 Abs. 2 genannten Verordnung, die Ermächtigung, die Preise mit Hilfe eines Kalkulationsschemas zu ermitteln, so ist dieses wie folgt aufzubauen:

A. Ermittlung des Betriebspreises:

a) Selbstkosten

+ b) 6 % Gewinn (Reineinkommen des Betriebes)
= Betriebspreis.

B. Ermittlung des Industrieabgabepreises:

a) Betriebspreis

+ b) Produktionsabgabe in der für das Produkt festgesetzten Höhe (zentralisiertes Reineinkommen des Staates)

= Industrieabgabepreis.

Die Höhe der Produktionsabgabe wird von der Abgabenverwaltung mitgeteilt.

(2) Soweit Betrieben, die nicht zu dem Geltungsbereich der in § 2 Abs. 2 genannten Verordnung gehören, von einem Ministerium oder Rat des Bezirkes die Ermächtigung erteilt worden ist, Preise für bestimmte Produkte oder Leistungen mit Hilfe eines Kalkulationsschemas zu ermitteln, haben die Ministerien und Räte der Bezirke auf der Grundlage der in § 2 Abs. 2 genannten Verordnung die erteilten Ermächtigungen zur Ermittlung der Preise zu überprüfen und in Ausnahmefällen die Ermächtigung zur Ermittlung der Preise gemäß Abs. 1 zu erteilen.

§ 4

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Preisordnung bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

§ 5

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. August 1955

Ministerium der Finanzen

I.V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Einführung Staatlicher
Standards und Durchführung der Standardisierungs-
arbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik.
— Ausnahmegenehmigungen —**

Vom 2. August 1955

Standards der Deutschen Demokratischen Republik sind nach § 1 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) für die gesamte Wirtschaft rechtsverbindlich. Die zeitliche Befreiung von ihrer Anwendung kann nur erfolgen, wenn dies aus volkswirtschaftlichen Gründen notwendig ist.

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 30. September 1954 wird das Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung zur Abweichung von Standards (Ausnahmegenehmigung) wie folgt geregelt:

§ 1

Ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist nfr dann zu stellen, wenn die Einhaltung eines Standards aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar ist. Hierfür ist der rechnerische, konstruktive oder versuchsmäßige Nachweis vom Antragsteller zu erbringen. In Fällen, in denen das nicht möglich ist, sind andere ausreichende Unterlagen zur Begründung beizubringen. Der Antrag ist von dem für die Leitung des Betriebes verantwortlichen Werkleiter bzw. technischen Leiter oder Inhaber durch Unterschrift zu bestätigen.

Jeder Antrag muß die schriftliche Bestätigung des Betriebes enthalten, der die abweichende Fertigung ausführen soll, daß er die im Antrag gewünschte Warenart und -menge herzustellen bereit ist

§ 2

Zentralgeleitete volkseigene Betriebe und Verwaltungen Volkseigener Betriebe reichen die Anträge bei der Hauptverwaltung bzw. Hauptabteilung ihres zuständigen Ministeriums, Staatssekretariats oder anderen zentralen Staatsorgans ein.

Die volkseigene örtliche Industrie reicht ihre Anträge über die Abteilung Industrie beim Rat des Bezirkes, die Handwerksbetriebe über ihre Bezirkshandwerkskammer und die privaten Industriebetriebe über ihre Bezirksdirektion der Industrie-und-Handels-Kammer dem Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft ein.

§ 3

Die Hauptverwaltungen bzw. Hauptabteilungen der Ministerien, Staatssekretariate und anderen zentralen Staatsorgane übergeben die Anträge im Original mit ihrer Stellungnahme dem Amt für Standardisierung.

* i. DB (GBl. I S. 477)